

496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 11 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Antidumpinggesetz 1971 geän- dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, in der Fassung der Antidumpinggesetznovelle 1978, BGBl. Nr. 666, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Als normaler Wert einer Ware gilt

- a) der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr oder,
- b) wenn ein vergleichbarer Preis gemäß lit. a nicht feststellbar ist oder wegen der besonderen Marktlage keinen passenden Vergleich zulässt,
 - aa) der höchste vergleichbare Preis für eine gleichartige Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland, soweit dieser repräsentativ ist, oder
 - bb) die Summe der Herstellungskosten im Ursprungsland für eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. Der Gewinnaufschlag darf den Gewinn, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, nicht übersteigen.

(2) Wenn die vertraglichen Verpflichtungen Österreichs dies vorsehen, gilt als normaler Wert

- a) der Verkaufspreis für eine gleichartige Ware eines Drittlandes mit Marktwirtschaft zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt oder zur Ausfuhr, oder
- b) die Summe der Herstellungskosten in einem Drittland mit Marktwirtschaft für

eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn, wobei der Gewinnaufschlag den Gewinn, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, nicht übersteigen darf, oder

c) wenn weder der nach lit. a, noch der nach lit. b ermittelte normale Wert eine geeignete Grundlage darstellt, der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch in Österreich bestimmten Ware, der erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne zu berichtigen ist.

(3) Soweit das Ausfuhrland nicht auch das Ursprungsland ist, kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 an Stelle des Preises im Ausfuhrland der Preis im Ursprungsland zur Ermittlung des normalen Wertes herangezogen werden, wenn dies den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser entspricht, insbesondere wenn in das Ausfuhrland eingeführte Waren unverändert wieder ausgeführt oder solche Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn ein vergleichbarer Preis im Ausfuhrland nicht feststellbar ist.“

2. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Bei Prüfung der Frage einer Schädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind neben den Auswirkungen der Dumpingimporte auf den betroffenen Wirtschaftszweig auch alle anderen Faktoren in Betracht zu ziehen, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges nachteilig beeinflussen. Die Feststellung einer Schädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes darf nur getroffen werden, wenn die Schädigung auch ohne das Hinzutreten anderer Faktoren bedeutend ist oder bedeutend wäre.“

3. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Die Bewertung einer Schädigung als bedeutend im Sinne dieses Bundesgesetzes hat auf Grund einer Gesamtbeurteilung aller Faktoren, die auf den Wirtschaftszweig einwirken, bzw. deren Entwicklungstendenzen zu erfolgen. Als

solche Faktoren gelten beispielsweise: Produktion, Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preise, Ausführungsergebnisse, Anzahl der Beschäftigten, Löhne, Investitions- und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, Wachstum, Lagerhaltung, Grad der Kapazitätsausnutzung des Wirtschaftszweiges und dessen Produktivität, Umfang der Dumpingeinfuhren, Umfang und Preise der sonstigen Einfuhren, der Wettbewerb zwischen den inländischen Herstellern, Nachfragerückgang als Folge eines Angebotes von Substitutionswaren oder als Folge von Änderungen des Verbrauchergeschmackes sowie sonstige Faktoren, die die inländischen Preise beeinflussen. Bezüglich des Umfanges der Dumpingeinfuhren ist auch zu prüfen, ob eine erhebliche Erhöhung dieser Einfuhren entweder absolut oder im Verhältnis zur Produktion oder zum Verbrauch in Österreich stattgefunden hat. Hinsichtlich der Auswirkungen der Dumpingeinfuhren auf die Preise ist auch zu prüfen, ob eine erhebliche Preisunterschreitung durch die Dumpingeinfuhren im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware in Österreich eingetreten ist oder ob diese Einfuhren in anderer Form einen erheblichen Druck auf die Preise bewirken oder wesentlich zur Verhinderung von Preiserhöhungen beitragen, die sonst eingetreten wären.“

4. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sind jedoch Hersteller mit den Exporteuren oder Importeuren geschäftlich verbunden oder selbst Importeure der Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, so sind unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Hersteller zu verstehen.“

5. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Werden Ermittlungen aufgenommen, so sind Vertreter des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer, die nach amtswegiger Kenntnis betroffenen Exporteure und Importeure, Vertreter des betroffenen Wirtschaftszweiges und, soweit die Einleitung auf Antrag erfolgt ist, der Antragsteller in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme der Ermittlungen ist außerdem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

6. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vertraulich sind insbesondere alle Unterlagen, deren Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile brächten oder den Auskunftgeber oder die Person, von der der Auskunftgeber die Unterlagen erhalten hat, erheblich schädigen würde, sowie Unterlagen, die von den an den Ermittlungen Beteiligten vertraulich mitgeteilt wurden. Diese Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auskunftgebers preisgegeben werden. Ein Auskunftgeber kann ersucht werden, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung seiner Auskünfte zur

Verfügung zu stellen. Erklärt er, daß sich die Auskunft nicht für eine solche Zusammenfassung eignet, hat er die Gründe hierfür anzugeben.“

7. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Ergeben die Ermittlungen, daß die Be-
weise für das Dumping und die Schädigung nicht ausreichen, so sind die Ermittlungen einzustellen und hievon die im § 18 genannten Personen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Die Einstellung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeinsam mit den wesentlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen und einer Zusammenfassung der Gründe kundzumachen.“

8. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Gemeinsam mit dieser Kundmachung sind die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hierfür kundzumachen. Diese Verlautbarung ist den im § 18 genannten Personen zu übermitteln.“

9. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Verpflichten sich die betroffenen Exporteure nach Aufnahme von Ermittlungen freiwillig, ihre Preise so zu ändern, daß die schädigende Auswirkung des Dumpings beseitigt ist, oder die Ausfuhr der Ware, die Gegenstand von Ermittlungen ist, nach Österreich zu unterlassen und kann die Einhaltung einer solchen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Exporteure oder der möglichen Exporteure überwacht werden, so sind die Ermittlungen einzustellen.

(2) Unbeschadet einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind die Ermittlungen jedoch fortzusetzen, wenn die betroffenen Exporteure dies verlangen. Ergeben die fortgesetzten Ermittlungen, daß eine Schädigung des Wirtschaftszweiges nicht gegeben ist, so erlischt die Verpflichtung der betroffenen Exporteure, es sei denn, die Feststellung, daß keine Schädigung droht, ist weitgehend auf das Bestehen der Preisverpflichtung zurückzuführen.

(3) Jede Einstellung der Ermittlungen gemäß Abs. 1 und jede Beendigung einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeinsam mit den wesentlichen Schlußfolgerungen und einer Zusammenfassung der Gründe kundzumachen.“

10. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 sowie von der Einstellung der Ermittlungen oder von der Beendigung einer Verpflichtung nach § 23 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen. Mit

dieser Mitteilung sind im Falle einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hiefür, in allen übrigen Fällen die wesentlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen und eine Zusammenfassung der Gründe bekanntzugeben.“

11. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist die Höhe der Prämie oder Subvention festzustellen und anzuordnen, daß der Ausgleichszoll in der Höhe der festgestellten Prämie oder Subvention, gegebenenfalls in der Höhe der Summe aller festgestellten Prämien oder Subventionen, einschließlich jeder besonderen, für die Versendung dieser Ware gewährten Subvention zu erheben ist. Sofern dies zur Behebung der Schädigung ausreicht, kann abweichend hievon angeordnet werden, daß der Ausgleichszoll nur in der Höhe eines Teiles der festgestellten Prämie oder Subvention bzw. deren Summe zu erheben ist.“

12. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Erklären sich die Behörden eines Ausfuhrlandes nach Aufnahme von Ermittlungen bereit, die Prämie oder Subvention abzuschaffen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen in bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen und werden hiedurch die schädigenden Auswirkungen der Exporte beseitigt, so sind die Ermittlungen nicht fortzusetzen.

(2) Ermittlungen sind weiters nicht fortzusetzen, wenn sich die betroffenen Exporteure mit Zustimmung der Behörden des Ausfuhrlandes freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu ändern, daß die schädlichen Auswirkungen der Exporte entfallen, oder die Ausfuhr der Ware, die Gegenstand von Ermittlungen ist, nach Österreich zu unterlassen und die Einhaltung einer solchen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Exporteure oder der möglichen Exporteure überwacht werden kann.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des Abschnitts II auf diesen Abschnitt sinngemäß anzuwenden.“

13. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Wurden Ermittlungen aufgenommen und ist das Vorliegen eines Dumpings und einer Schädigung glaubhaft gemacht worden, so ist, wenn dies zur Hintanhaltung einer weiteren Schädigung geboten erscheint, nach Anhörung des Beirates durch Verordnung der normale Wert (§ 22 Abs. 2) oder der Basispreis (§ 22 Abs. 7) vorläufig festzustellen.

(2) Wurde festgestellt,

- a) daß schon früher Dumpingeinfuhren eine Schädigung verursacht haben oder daß der Importeur wußte oder hätte wissen müssen, daß der Exporteur Dumping betreibt und daß dies eine Schädigung verursachen würde, und
- b) daß die Schädigung durch sporadisches Dumping (massive Dumpingeinfuhren der betreffenden Ware in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum) von solchem Ausmaß verursacht wurde, daß es zur Verhütung von Wiederholungen notwendig erscheint, auf diese Einfuhren rückwirkend einen Antidumpingzoll einzuheben, ist in der Verordnung nach Abs. 1 anzuordnen, daß ein Antidumpingzoll auch für jene Waren zu erheben ist, hinsichtlich welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebliche Zeitpunkt nicht früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegt.

(3) Wird festgestellt, daß Verpflichtungen gemäß § 23 Abs. 1 nicht erfüllt wurden, gelten die Ermittlungen als wiederaufgenommen; in diesem Fall ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen nach Anhörung des Beirates durch Verordnung der normale Wert oder der Basispreis vorläufig festzustellen. In der Verordnung ist weiters anzuordnen, daß ein Antidumpingzoll auch für Waren zu erheben ist, hinsichtlich welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nicht früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt. Die rückwirkende Zollfestsetzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Nichterfüllung der Verpflichtungen abgefertigt worden sind.“

14. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Wurden Ermittlungen aufgenommen und ist glaubhaft gemacht worden, daß im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar eine Prämie oder Subvention für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr dieser Ware gewährt und hiedurch eine Schädigung verursacht wird, so ist, wenn dies zur Hintanhaltung einer weiteren Schädigung geboten erscheint, nach Anhörung des Beirates durch Verordnung die Höhe der in § 26 Abs. 2 angeführten Prämien oder Subventionen vorläufig festzustellen.

(2) Wurde unter außergewöhnlichen Umständen bezüglich einer subventionierten Ware festgestellt, daß eine schwer wieder gutzumachende Schädigung durch innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes getätigte massive Einfuhren einer Ware verursacht wurde, für die Ausfuhrsubventionen gezahlt oder gewährt wurden, und wird eine rückwirkende Erhebung von Ausgleichszöllen auf diese Einfuhren für notwendig

erachtet, um die Wiederholung einer solchen Schädigung zu verhindern, ist in einer Verordnung nach Abs. 1 anzuordnen, daß ein Ausgleichszoll auch für jene Waren zu erheben ist, hinsichtlich welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nicht früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt.

(3) Wird festgestellt, daß Verpflichtungen gemäß § 28 Abs. 1 oder 2 nicht eingehalten wurden, gelten die Ermittlungen als wiederaufgenommen; in diesem Fall ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen nach Anhörung des Beirates durch Verordnung die Höhe der Prämien oder Subventionen vorläufig festzustellen. In der Verordnung ist weiters anzuordnen, daß ein Ausgleichszoll auch für Waren zu erheben ist, hinsichtlich welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nicht früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt. Die rückwirkende Zollfestsetzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Nichterfüllung der Verpflichtungen abgefertigt worden sind.“

15. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. (1) Verordnungen gemäß § 36 oder § 37 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem Wirksamwerden einer die gleiche Ware betreffenden Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1, spätestens jedoch vier Monate nach ihrer Kundmachung, außer Kraft. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn die sie begründenden Umstände weggefallen sind.

(2) Gemeinsam mit der Verordnung sind die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle von den untersuchenden Behörden als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hiefür kundzumachen.

(3) Auf Grund von Verordnungen nach § 36 oder § 37 ist der Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll vom Zollamt vorläufig festzusetzen.

(4) Wenn die Verordnung nach § 36 oder § 37 gemäß Abs. 1 aufgehoben wird oder ohne gleichzeitiges Wirksamwerden einer Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 außer Kraft tritt, ist der gemäß Abs. 3 ergangene Bescheid aufzuheben.

(5) Die vorläufige Festsetzung ist

- a) für endgültig zu erklären, wenn bei Anwendung der Verordnung nach § 22 Abs. 1

oder § 26 Abs. 1 ein Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll festzusetzen wäre, der gleich hoch oder höher ist als der vorläufig festgesetzte;

- b) durch eine endgültige Festsetzung entsprechend der Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 zu ersetzen, wenn nach dieser Verordnung ein Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll festzusetzen ist, der niedriger ist als der vorläufig festgesetzte.“

16. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 36 oder § 37 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Mitteilung sind die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle von den untersuchenden Behörden als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hiefür bekanntzugeben. Im Falle der Aufhebung einer Verordnung genügt die Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen und einer Zusammenfassung der Gründe.“

17. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 36 und 37 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; betrifft die Vollziehung der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 36 und 37 Waren, bezüglich derer für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, ist auch mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 3, 5, 34, 35 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 3 bis 5 sowie 41 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 32 Abs. 3 ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 42 des Antidumpinggesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Unter den im Rahmen der sogenannten „Tokio-Runde“ des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeiteten Staatsverträgen befinden sich auch das „Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Art. VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (im folgenden kurz „Subventionskodex“ genannt) und das „Übereinkommen zur Durchführung von Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (im folgenden kurz „Antidumpingkodex“ genannt). Österreich ist diesen beiden multilateralen Vereinbarungen beigetreten. Die Ratifikationsurkunden wurden am 28. Mai 1980 hinterlegt. Die Übereinkommen sind am 27. Juni 1980 für Österreich in Kraft getreten. Die Publikation im Bundesgesetzblatt ist am 24. Juli 1980 unter den Nummern 326 und 327 erfolgt.

Beide Verträge enthalten Bestimmungen, die sich mit Fragen des Dumpings in seinen verschiedenen Formen, einschließlich des Prämien- und Subventionsdumpings, befassen. Die entsprechende nationale Rechtsvorschrift Österreichs ist das Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, in der Fassung der Antidumpinggesetznovelle 1978, BGBl. Nr. 666. Dieses Gesetz ermöglicht zwar bereits in seiner derzeitigen Fassung, alle sich aus den beiden vorgenannten Staatsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verträge räumen den Mitgliedstaaten jedoch auch gewisse zusätzliche Möglichkeiten bei der Dumping-Bekämpfung ein, die das österreichische Gesetz noch nicht vorsieht. Um diese Möglichkeiten im Interesse eines verbesserten Schutzes der österreichischen Wirtschaft vor auch international als unzulässig anerkannten Praktiken zu nützen, bedarf es daher einer Ergänzung der nationalen österreichischen Antidumping-Bestimmungen. Darüber hinaus empfiehlt es sich im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit das Antidumpinggesetz auch formell möglichst weitgehend an den Inhalt der vorgenannten Verträge anzupassen.

Der vorliegende Entwurf verfolgt ausschließlich die beiden vorgenannten Zielsetzungen. Ein

zusätzlicher Personalaufwand oder eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes ist nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 7):

Gemäß Art. 2 des Antidumpingkodex gilt eine Ware dann als Gegenstand eines Dumpings, wenn sie unter ihrem „normalen Wert“ auf den Markt des Einfuhrlandes gebracht wird, wobei als normaler Wert in erster Linie der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr gilt. Werden gleichartige Waren auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder lassen solche Verkäufe wegen der besonderen Marktlage keinen passenden Vergleich zu, kommen andere Kriterien für die Ermittlung des normalen Wertes zur Anwendung, nämlich der vergleichbare Preis für eine gleichartige Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland, sofern er repräsentativ ist, oder die Summe der Herstellungskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. § 7 Abs. 1 des Antidumpinggesetzes berücksichtigt in seiner bisherigen Fassung expressis verbis nur den Fall, daß ein vergleichbarer Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr nicht festgestellt werden kann. Nunmehr soll klargestellt werden, daß die alternativen Ermittlungskriterien für den normalen Wert auch dann gelten, wenn zwar Verkäufe auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes feststellbar sind, aber wegen der besonderen Marktlage keinen passenden Vergleich zulassen. Eine solche Situation wird beispielsweise dann gegeben sein, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die festgestellten Preise nicht einmal die Deckung aller variablen und fixen Kosten der Erzeugung ermöglichen.

Teil IV, Art. 15 des Subventionskodex beschäftigt sich mit der „Besonderen Situation“, die dann eintritt, wenn eine behauptete Schädigung durch Einfuhren „aus einem in den AN-

MERKUNGEN UND ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN zum Allgemeinen Abkommen (Anlage I, Art. VI, Abs. 1, Punkt 2) angeführten Land“ verursacht wird. Die in der genannten Bestimmung enthaltene Definition umschreibt einen solchen Staat als ein „Land, dessen Handel ganz oder nahezu ganz einem staatlichen Monopol unterliegt und in dem alle Inlandspreise vom Staat festgesetzt werden“.

Es ist in der Tat sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, bei Dumping aus Staatshandelsländern einen „Normalen Wert“ zu ermitteln oder das Ausmaß einer Subventionierung von Ausfuhren festzustellen.

Art. 15 des Subventionskodex räumt den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten ein. So können sie frei wählen, ob sie im konkreten Fall ihr Verfahren und ihre Maßnahmen auf den Subventionskodex oder auf den Antidumpingkodex stützen. Sie können ferner im einen wie im anderen Fall den Betrag der geschätzten Subvention oder die Dumpingspanne durch Vergleich des Ausführpreises mit dem Verkaufspreis einer gleichartigen Ware in einem Drittland oder mit dem rechnerisch ermittelten Wert einer gleichartigen Ware in einem Drittland ermitteln. Ist weder ein Verkaufspreis noch ein rechnerisch ermittelter Preis in einem Drittland eine angemessene Grundlage für die Ermittlung der Subventionierung oder des Dumpings, dann können sie den Preis im eigenen Land zugrunde legen, wobei dieser Preis erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne zu berichtigen ist.

Das Antidumpinggesetz kennt diese Möglichkeiten derzeit noch nicht. Es bedarf daher einer Ergänzung. Zu diesem Zweck werden entsprechende Bestimmungen in den § 7 eingefügt.

Zu Art. I Z 2 (§ 12 Abs. 1):

§ 12 Abs. 1 in der gegenwärtigen Fassung sieht vor, daß die Feststellung, eine Schädigung im Sinne des Antidumpinggesetzes liege vor oder drohe, nur getroffen werden darf, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einfuhr der den Gegenstand des Dumpings bildenden Ware die Hauptursache dieser Schädigung ist. Der „neue“ Antidumpingkodex enthält diese Forderung nicht mehr. Er fordert nunmehr lediglich, daß die Schädigung auch ohne Hinzutreten anderer in Betracht zu ziehende Faktoren bedeutend sein muß. § 12 Abs. 1 soll dieser neuen Fassung des Kodex angepaßt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 1):

§ 13 Abs. 1 enthält eine beispielsweise Aufzählung von Faktoren, die in eine Gesamtbeurteilung der Schädigung einzubeziehen sind. Der „neue“ Antidumpingkodex enthält in seinem

Art. 3 Abs. 3 gleichfalls eine solche Aufzählung, wobei noch einige zusätzliche, im Antidumpinggesetz 1971 nicht ausdrücklich erwähnte Beurteilungskriterien genannt werden. § 13 Abs. 1 soll daher entsprechend ergänzt werden, wobei nach wie vor gilt, daß die Aufzählung nur eine beispielsweise ist und darüber hinaus jeder weitere Faktor in die Prüfung einzubeziehen ist, der die Lage des Wirtschaftszweiges beeinflusst.

Zu Art. I Z 4 (§ 14 Abs. 2):

Unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ sind grundsätzlich alle inländischen Erzeuger gleichartiger Waren oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamtproduktion den größeren Anteil an der inländischen Produktion ausmacht. Auszuscheiden sind dabei alle jene Hersteller, die gleichzeitig Importeure der den Gegenstand des Dumpings bildenden Ware sind. Der neue Antidumpingkodex erweitert letztere Bestimmung dahin gehend, daß auch jene Erzeuger auszuscheiden sind, die mit den Exporteuren oder Importeuren geschäftlich verbunden sind, wobei unter einer „geschäftlichen“ Verbindung nicht bloße geschäftliche Verbindungen wie etwa zwischen Käufer und Verkäufer zu verstehen sind, sondern engere Verbindungen, wie sie zwischen Mutter- und Tochterunternehmen oder zwischen den Gliedern multinationaler Konzerne existieren.

Da es jedoch überaus schwierig ist, die Art dieser „geschäftlichen“ Verbindungen näher zu definieren, hat der Kodex darauf verzichtet und lediglich in einer Fußnote zu Art. 4 Abs. 1 lit. i zum Ausdruck gebracht, daß die Vertragsparteien sich auf eine einheitliche Auslegung des Begriffes „geschäftlich verbunden“ einigen sollten. Dementsprechend wird auch § 14 Abs. 2 dem Wortlaut des Kodex angepaßt.

Zu Art. I Z 5 (§ 18):

§ 18, zweiter Satz, sah vor, daß die Aufnahme von Ermittlungen kundgemacht werden kann, wenn dies der Sachlage nach zweckmäßig oder insbesondere wegen der Mehrzahl der allenfalls betroffenen Exporteure und Importeure notwendig ist. In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 6 des Antidumpingkodex soll diese „Kann-Bestimmung“ in eine zwingende Verpflichtung umgewandelt werden. Für die Praxis ändert sich dadurch nichts, da schon bisher eine Kundmachung erfolgt ist.

Zu Art. I Z 6 (§ 19 Abs. 2):

§ 19 Abs. 2 bezeichnet jene Unterlagen, die als vertraulich gelten und bestimmt, daß sie nur mit Zustimmung des Mitteilenden preisgegeben werden dürfen. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Art. 6 Abs. 3 des Antidumping-

kodex sieht jedoch vor, daß Parteien, die vertrauliche Auskünfte erteilen, ersucht werden können, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Sind sie der Ansicht, daß die Auskünfte sich für eine solche Zusammenfassung nicht eignen, haben sie die Gründe hierfür anzugeben. Diese Bestimmung, die letztlich im Interesse aller an einem Verfahren Beteiligten liegt, soll in das Antidumpinggesetz 1971 übernommen werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 21):

Gemäß Art. 8 Abs. 5 des Antidumpingkodex ist jede vorläufige oder endgültige Feststellung bejahender oder verneinender Art sowie die Aufhebung einer Feststellung bekanntzumachen. Bei bejahender Feststellung hat die Bekanntmachung die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle von den untersuchenden Behörden als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hierfür zu enthalten. Bei einer ablehnenden Feststellung müssen zumindest die wesentlichen Schlußfolgerungen und eine Zusammenfassung der Gründe in der Bekanntmachung enthalten sein. Alle Bekanntmachungen sind außerdem den Vertragsparteien (Ländern), deren Waren Gegenstand der Feststellung sind, sowie den Exporteuren, von denen bekannt ist, daß sie daran interessiert sind, zu übermitteln.

Werden Ermittlungen eingestellt, weil sie ergeben haben, daß die Beweise für ein Dumping und eine Schädigung nicht ausreichen, dann handelt es sich dabei um eine „verneinende“ bzw. „ablehnende“ Feststellung im Sinne des Kodex. Sie bedarf daher, abgesehen von der Verständigung der Parteien und des Ausfuhrlandes bzw. der Ausfuhrländer, der Kundmachung unter Angabe der wesentlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen und einer Zusammenfassung der Gründe. Dementsprechend wird § 21 ergänzt.

Zu Art. I Z 8 (§ 22 Abs. 4):

Es wird auf das zu Z 7 Gesagte verwiesen.

Zu Art. I Z 9 (§ 23):

Der Antidumpingkodex und dementsprechend auch das Antidumpinggesetz 1971 sehen vor, daß ein eingeleitetes Verfahren eingestellt oder ausgesetzt werden kann, wenn sich der Exporteur oder die Exporteure verpflichten, ihre Preise zu ändern oder die Ausfuhr in das betreffende Gebiet zu unterlassen. Im Antidumpinggesetz finden sich die einschlägigen Bestimmungen im § 23. Er soll im Sinne einer präziseren Übereinstimmung mit dem „neuen“ Antidumpingkodex in folgenden Punkten geändert werden.

§ 23 Abs. 1 in der derzeitigen Fassung sieht die Einstellung der Ermittlungen dann vor, wenn die Verpflichtung zur Preiskorrektur dazu führt, „daß die Dumpingspanne entfällt“. Demgegenüber statuiert Art. 7 Abs. 1 des neuen Antidumpingkodex als Voraussetzung, daß „die untersuchenden Behörden überzeugt sind, daß die schädigende Auswirkung des Dumpings beseitigt ist“. Diese Formulierung trägt präziser als bisher dem Grundsatz Rechnung, daß die Beseitigung der durch ein Dumping verursachten Schädigung nicht unbedingt die Neutralisierung der vollen Dumpingspanne zur Voraussetzung hat, sondern auch eine nur teilweise Abdeckung genügen kann. § 23 Abs. 1 wird daher dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 Antidumpingkodex angepaßt, wobei unter „Einstellung der Ermittlungen“ sowohl ein vorläufiger als auch ein endgültiger Abschluß, entsprechend der in Art. 7 Abs. 1 des Antidumpingkodex enthaltenen Aussetzung oder Beendigung des Verfahrens zu subsumieren ist.

Im § 23 Abs. 2 ist in Übereinstimmung mit dem Antidumpingkodex vorgesehen, daß die Ermittlungen unbeschadet einer abgegebenen und angenommenen Preisverpflichtung fortzusetzen sind, wenn die Exporteure dies verlangen. Ergeben die derart fortgesetzten Ermittlungen in der Folge, daß keine Schädigung vorliegt oder droht, wird die Verpflichtung hinfällig. Art. 7 Abs. 2 des neuen Antidumpingkodex ergänzt diese Bestimmung nun dahingehend, daß diese Automatik des Wegfalles der Verpflichtung dann nicht Platz greift, wenn die Feststellung, daß keine Schädigung droht, weitgehend auf das Bestehen einer Preisverpflichtung zurückzuführen ist. Dementsprechend soll auch § 23 Abs. 2 eine Ergänzung erfahren.

Gemäß Art. 7 Abs. 7 des Kodex ist jede Aussetzung oder Beendigung einer Antidumping-Untersuchung im Zusammenhang mit einer Preisverpflichtung und jede Beendigung einer Verpflichtung offiziell zu notifizieren und unter Bekanntmachung der wesentlichen Schlußfolgerungen und einer Zusammenfassung der Gründe kundzumachen. Dem tragen der neue Abs. 3 des § 23 und eine Erweiterung des § 25 Rechnung.

Zu Art. I Z 10 (§ 25):

§ 25 bestimmt, daß von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung, mit der die Erhebung eines Antidumpingzolls angeordnet wird, die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer und Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen sind. Diese Bestimmung wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Antidumpingkodex entsprechend erweitert und um die Verständigung von der Einstellung der Ermittlungen gemäß § 23 ergänzt.

Zu Art. I Z 11 (§ 26 Abs. 2):

Gemäß § 26 Abs. 2 ist vorgesehen, daß im Falle der Verhängung eines Ausgleichszolls wegen Feststellung einer Prämie oder Subvention im Ursprungs- oder Ausfuhrland dieser Ausgleichszoll in der Höhe der festgestellten Prämie oder Subvention, gegebenenfalls in der Höhe der Summe aller festgestellten Prämien oder Subventionen, einzuheben ist. Demgegenüber erklärt Art. 4 Abs. 1 des Subventionskodex es für wünschenswert, daß der Zoll niedriger als der volle Betrag der Prämie oder Subvention ist, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen. Dem trägt die vorgesehene Änderung des § 26 Abs. 2 Rechnung.

Zu Art. I Z 12 (§ 28):

Art. 4 Abs. 5 lit. a des Subventionskodex sieht vor, daß ein Verfahren betreffend Ausgleichszölle ausgesetzt oder beendet werden kann, wenn entweder die Regierung des Ausfuhrlandes sich verpflichtet, die Subvention abzuschaffen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen in bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen oder der Exporteur sich einverstanden erklärt, die Preise so zu ändern, daß die schädigende Auswirkung der Subvention beseitigt ist. Eine solche Verpflichtungserklärung eines Exporteurs bedarf der Zustimmung des Ausfuhrlandes. Durch Einfügung neuer Abs. 1 und 2 in § 28 wird der Abschnitt III des Antidumpinggesetzes dieser Rechtslage angepaßt. Abs. 3 entspricht sinngemäß dem bisherigen § 28.

Zu Art. I Z 13 (§ 36) und Z 14 (§ 37):

Sowohl der Subventionskodex in seinem Art. 4 Abs. 6, als auch der Antidumpingkodex in seinem Art. 7 Abs. 5 sehen vor, daß die Behörden des Einfuhrlandes bei Nichterfüllung der Verpflichtungen auf Grund des Kodex und in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen ohne Verzögerung Maßnahmen treffen können, die in der umgehenden Anwendung von vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden Angaben bestehen können. Dementsprechend sehen die neuen Abs. 3 der §§ 36 und 37 vor, daß ein gemäß § 23 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 oder 2 eingestelltes Verfahren als wiederaufgenommen gilt, wenn die freiwillige Verpflichtung von Exporteuren zur Preiskorrektur oder zur Einstellung der Ausfuhr nach Österreich oder die Erklärung der Behörden des Ausfuhrlandes betreffend die Abschaffung oder Begrenzung von Prämien oder Subventionen oder andere Maßnahmen zur Beseitigung der schädlichen Auswirkungen der Exporte nicht eingehalten werden. In diesem Fall hat zunächst eine vorläufige Feststellung des normalen Wertes oder des Basispreises oder der Höhe der Prämien

oder Subventionen auf der Basis jener Unterlagen zu erfolgen, die den Behörden bereits vorliegen. Für diese Verordnungen gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 38 und 39. Das wieder aufgenommene Verfahren muß daher innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten der vorläufigen Maßnahmen abgeschlossen werden.

Sowohl der Antidumpingkodex, als auch der Subventionskodex sehen vor, daß in gewissen Fällen Antidumpingzölle bzw. Ausgleichszölle auch rückwirkend erhoben werden können. Art. 7 Abs. 5 des Antidumpingkodex und Art. 4 Abs. 6 des Subventionskodex räumen den Vertragsstaaten dieses Recht für den Fall ein, daß ein Exporteur die Verpflichtung zur Änderung seiner Preise oder zur Einstellung der Ausfuhr nach Österreich nicht einhält oder wenn eine Regierung ihre Zusage nicht einhält, eine Subvention abzuschaffen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen in bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen. In beiden Fällen können umgehend vorläufige Maßnahmen auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden Angaben ergriffen und Zölle auf Waren eingehoben werden, die nicht mehr als 90 Tage vor Anwendung der vorläufigen Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt wurden. Dies gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Nichterfüllung der Verpflichtung abgefertigt worden sind.

Weiters sehen Art. 11 Abs. 1 des Antidumpingkodex und Art. 5 Abs. 9 des Subventionskodex vor, daß bei Fällen sogenannten „sporadischen Dumpings“ rückwirkend Antidumping- oder Ausgleichszölle erhoben werden können, wenn gewisse zusätzliche Kriterien gegeben sind. Gemäß Art. 5 Abs. 9 des Subventionskodex kann dies geschehen, wenn gemäß den Feststellungen der Behörden unter außergewöhnlichen Umständen durch massive Einfuhren innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes eine schwer gutzumachende Schädigung verursacht wurde und zwar durch die Einfuhr einer Ware, für die Ausfuhrsubventionen in einer Weise gezahlt oder gewährt wurden, die mit dem GATT und dem Subventionskodex unvereinbar ist, und wenn die rückwirkende Erhebung der Ausgleichszölle für notwendig erachtet wird, um die Wiederholung einer solchen Schädigung zu verhindern.

Art. 11 Abs. 1 des Antidumpingkodex zählt als Voraussetzung auf, daß gemäß den Feststellungen der Behörde entweder schon früher Dumpingeinfuhren eine Schädigung verursacht haben oder der Importeur wußte oder hätte wissen müssen, daß der Exporteur Dumping betreibt und daß dies eine Schädigung verursachen würde, daß die Schädigung durch sporadisches Dumping von solchem Ausmaß verursacht wurde, daß es zur Verhütung von Wiederholun-

gen notwendig erscheint, diese Einfuhren rückwirkend mit einem Antidumpingzoll zu belegen.

In beiden Fällen ist die Rückwirkung auf Waren begrenzt, die innerhalb von 90 Tagen vor Anwendung der vorläufigen Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde von verschiedener Seite angeregt, auch diese Kodexbestimmungen zu nützen und das Antidumpinggesetz entsprechend zu ergänzen. Der Anregung wurde entsprochen, weil es sich in der Tat um Fälle handelt, die auch rückwirkende Maßnahmen rechtfertigen. Es wäre sonst möglich, den durch das Antidumpinggesetz in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Regeln zu gewährenden Schutz zu unterlaufen und einem inländischen Wirtschaftszweig schwersten Schaden zuzufügen, indem etwa vor dem Wirksamwerden entsprechender Maßnahmen noch rasch bedeutende Mengen von Waren eingeschleust werden oder unter der Vorspiegelung scheinbar glaubwürdiger Erklärungen die Einstellung eines Verfahrens erwirkt wird, um sodann die Gelegenheit zu einem massiven Importstoß zu nützen. Sobald jedoch im Antidumpinggesetz entspre-

chende Klauseln enthalten sind, die solche unlautere Praktiken unter die Drohung rückwirkender Antidumping- oder Ausgleichszölle stellen, wird der Anreiz hierfür wesentlich geringer werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 38):

§ 38 des Antidumpinggesetzes sieht in Übereinstimmung mit dem alten Antidumpingkodex vor, daß vorläufige Maßnahmen spätestens drei Monate nach ihrer Kundmachung außer Kraft treten. Sowohl der neue Antidumpingkodex als auch der Subventionskodex sehen nunmehr für vorläufige Maßnahmen eine Laufzeit von vier Monaten vor. Dementsprechend wird § 38 Abs. 1 abgeändert.

Hinsichtlich § 38 Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu Z 7 verwiesen.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen den früheren Abs. 2 bis 4.

Zu Art. I Z 18 (§ 39):

Es wird auf die Erläuterungen zu Z 7 und 9 verwiesen.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes und des derzeit geltenden Gesetzestextes

Gesetzesentwurf

§ 7. (1) Als normaler Wert einer Ware gilt

- a) der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr oder,
- b) wenn ein vergleichbarer Preis gemäß lit. a nicht feststellbar ist oder wegen der besonderen Marktlage keinen passenden Vergleich zuläßt,
 - aa) der höchste vergleichbare Preis für eine gleichartige Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland, soweit dieser repräsentativ ist, oder
 - bb) die Summe der Herstellungskosten im Ursprungsland für eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. Der Gewinnaufschlag darf den Gewinn, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, nicht übersteigen.

Geltender Gesetzestext

§ 7. (1) Als normaler Wert einer Ware gilt

- a) der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr oder,
- b) wenn ein vergleichbarer Preis gemäß lit. a nicht feststellbar ist,
 - aa) der höchste vergleichbare Preis für eine gleichartige Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland, soweit dieser repräsentativ ist, oder
 - bb) die Summe der Herstellungskosten im Ursprungsland für eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. Der Gewinnaufschlag darf den Gewinn, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, nicht übersteigen.

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

(2) Wenn die vertraglichen Verpflichtungen Österreichs dies vorsehen, gilt als normaler Wert

- a) der Verkaufspreis für eine gleichartige Ware eines Drittlandes mit Marktwirtschaft zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt oder zur Ausfuhr oder
- b) die Summe der Herstellungskosten in einem Drittland mit Marktwirtschaft für eine gleichartige Ware zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn, wobei der Gewinnaufschlag den Gewinn, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, nicht übersteigen darf, oder
- c) wenn weder der nach lit. a, noch der nach lit. b ermittelte normale Wert eine geeignete Grundlage darstellt, der vergleichbare Preis einer zur Verwendung oder zum Verbrauch in Österreich bestimmten Ware, der erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne zu berichtigen ist.

(3) Soweit das Ausfuhrland nicht auch das Ursprungsland ist, kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 an Stelle des Preises im Ausfuhrland der Preis im Ursprungsland zur Ermittlung des normalen Wertes herangezogen werden, wenn dies den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser entspricht, insbesondere wenn in das Ausfuhrland eingeführte Waren unverändert wieder ausgeführt oder solche Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn ein vergleichbarer Preis im Ausfuhrland nicht feststellbar ist.

§ 12. (1) Bei Prüfung der Frage einer Schädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind neben den Auswirkungen der Dumpingeinfuhren auf den betroffenen Wirtschaftszweig auch alle anderen Faktoren in Betracht zu ziehen, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges nachteilig beeinflussen. Die Feststellung einer Schädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes darf nur getroffen werden, wenn die Schädigung auch ohne das Hinzutreten anderer Faktoren bedeutend ist oder bedeutend wäre.

§ 13. (1) Die Bewertung einer Schädigung als bedeutend im Sinne dieses Bundesgesetzes hat auf Grund einer Gesamtbeurteilung aller Faktoren, die auf den Wirtschaftszweig einwirken, bzw. deren Entwicklungstendenzen zu erfolgen. Als solche Faktoren gelten beispielsweise: Produktion, Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preise, Ausführergebnisse, Anzahl der Beschäftigten, Löhne, Investitions- und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, Wachstum, Lagerhaltung, Grad der Kapazitätsausnutzung des Wirtschaftszweiges und dessen Produktivität, Umfang der Dumpingeinfuhren, Umfang und Preise der sonstigen Einfuhren, der

(2) Soweit das Ausfuhrland nicht auch das Ursprungsland ist, kann unbeschadet des Abs. 1 an Stelle des Preises im Ausfuhrland der Preis im Ursprungsland zur Ermittlung des normalen Wertes herangezogen werden, wenn dies den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser entspricht, insbesondere wenn in das Ausfuhrland eingeführte Waren unverändert wieder ausgeführt oder solche Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn ein vergleichbarer Preis im Ausfuhrland nicht feststellbar ist.

§ 12. (1) Die Feststellung, daß eine Schädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt oder droht, ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wurde, daß die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, Hauptursache dieser Schädigung ist. Hierbei sind neben den Auswirkungen der Dumpingeinfuhren auf den betroffenen Wirtschaftszweig alle anderen Faktoren zu berücksichtigen, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges nachteilig beeinflussen.

§ 13. (1) Die Bewertung einer Schädigung als bedeutend im Sinne dieses Bundesgesetzes hat auf Grund einer Gesamtbeurteilung aller Faktoren, die auf den Wirtschaftszweig einwirken, bzw. deren Entwicklungstendenzen zu erfolgen. Als solche Faktoren gelten beispielsweise: Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preise (einschließlich der Spanne, um die der Lieferpreis der verzollten Ware niedriger oder höher ist als der vergleichbare Preis der gleichartigen Ware, der bei normalen Handelsgeschäften im Inland vorherrscht), Ausführergebnisse, Anzahl der Beschäftigten, Umfang der Dumpingeinfuhren, Umfang und Preis

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

Wettbewerb zwischen den inländischen Herstellern, Nachfragerückgang als Folge eines Angebotes von Substitutionswaren oder als Folge von Änderungen des Verbrauchergeschmackes sowie sonstige Faktoren, die die inländischen Preise beeinflussen. Bezüglich des Umfanges der Dumpingeinfuhren ist auch zu prüfen, ob eine erhebliche Erhöhung dieser Einfuhren entweder absolut oder im Verhältnis zur Produktion oder zum Verbrauch in Österreich stattgefunden hat. Hinsichtlich der Auswirkungen der Dumpingeinfuhren auf die Preise ist auch zu prüfen, ob eine erhebliche Preisunterschreitung durch die Dumpingeinfuhren im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware in Österreich eingetreten ist oder ob diese Einfuhren in anderer Form einen erheblichen Druck auf die Preise bewirken oder wesentlich zur Verhinderung von Preiserhöhungen beitragen, die sonst eingetreten wären.

§ 14. (2) Sind jedoch Hersteller mit den Exporteuren oder Importeuren geschäftlich verbunden oder selbst Importeure der Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, so sind unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Hersteller zu verstehen.

§ 18. Werden Ermittlungen aufgenommen, so sind Vertreter des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer, die nach amtswegiger Kenntnis betroffenen Exporteure und Importeure, Vertreter des betroffenen Wirtschaftszweiges und, soweit die Einleitung auf Antrag erfolgt ist, der Antragsteller in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme der Ermittlungen ist außerdem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 19. (2) Vertraulich sind insbesondere alle Unterlagen, deren Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile brächte oder den Auskunftgeber oder die Person, von der der Auskunftgeber die Unterlagen erhalten hat, erheblich schädigen würde, sowie Unterlagen, die von den an den Ermittlungen Beteiligten vertraulich mitgeteilt wurden. Diese Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auskunftgebers preisgegeben werden. Ein Auskunftgeber kann ersucht werden, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung seiner Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Erklärt er, daß sich die Auskunft nicht für eine solche Zusammenfassung eignet, hat er die Gründe hiefür anzugeben.

§ 21. Ergeben die Ermittlungen, daß die Beweise für das Dumping und die Schädigung nicht ausreichen, so sind die Ermittlungen einzustellen

der sonstigen Einfuhren, Grad der Kapazitätsausnützung des Wirtschaftszweiges und dessen Produktivität, der Wettbewerb zwischen den inländischen Herstellern, Nachfragerückgang als Folge eines Angebotes von Substitutionswaren oder als Folge von Änderungen des Verbrauchergeschmackes.

§ 14. (2) Sind jedoch Hersteller gleichzeitig Importeure der Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, so sind unter dem Begriff „Wirtschaftszweig“ nur die übrigen Hersteller zu verstehen.

§ 18. Werden Ermittlungen aufgenommen, so sind Vertreter des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrländer, die nach amtswegiger Kenntnis betroffenen Exporteure und Importeure, Vertreter des betroffenen Wirtschaftszweiges und, soweit die Einleitung auf Antrag erfolgt ist, der Antragsteller in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Wenn dies der Sachlage nach zweckmäßig oder insbesondere wegen der Mehrzahl der allenfalls betroffenen Exporteure und Importeure notwendig ist, ist die Aufnahme von Ermittlungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 19. (2) Vertraulich sind insbesondere alle Unterlagen, deren Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile brächte oder den Auskunftgeber oder die Person, von der der Auskunftgeber die Unterlagen erhalten hat, erheblich schädigen würde, sowie Unterlagen, die von den an den Ermittlungen Beteiligten vertraulich mitgeteilt werden, sofern nicht ausdrücklich von demjenigen, der diese Mitteilung gemacht hat, der Preisgabe zugestimmt wird.

§ 21. Ergeben die Ermittlungen, daß die Beweise für das Dumping und die Schädigung nicht ausreichen, so sind die Ermittlungen einzustellen

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

und hievon die im § 18 genannten Personen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Die Einstellung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeinsam mit den wesentlichen Feststellungen und Schlußfolgerung und einer Zusammenfassung der Gründe kundzumachen.

§ 22. (4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Gemeinsam mit dieser Kundmachung sind die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hiefür kundzumachen. Diese Verlautbarung ist den im § 18 genannten Personen zu übermitteln.

§ 23. (1) Verpflichten sich die betroffenen Exporteure nach Aufnahme von Ermittlungen freiwillig, ihre Preise so zu ändern, daß die schädigende Auswirkung des Dumpings beseitigt ist, oder die Ausfuhr der Ware, die Gegenstand von Ermittlungen ist, nach Österreich zu unterlassen und kann die Einhaltung einer solchen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Exporteure oder der möglichen Exporteure überwacht werden, so sind die Ermittlungen einzustellen.

(2) Unbeschadet einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind die Ermittlungen jedoch fortzusetzen, wenn die betroffenen Exporteure dies verlangen. Ergeben die fortgesetzten Ermittlungen, daß eine Schädigung des Wirtschaftszweiges nicht gegeben ist, so erlischt die Verpflichtung der betroffenen Exporteure, es sei denn, die Feststellung, daß keine Schädigung droht, ist weitgehend auf das Bestehen der Preisverpflichtung zurückzuführen.

(3) Jede Einstellung der Ermittlungen gemäß Abs. 1 und jede Beendigung einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeinsam mit den wesentlichen Schlußfolgerungen und einer Zusammenfassung der Gründe kundzumachen.

§ 25. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 sowie von der Einstellung der Ermittlungen oder von der Beendigung einer Verpflichtung nach § 23 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Mitteilung sind im Falle einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hiefür, in allen übrigen Fällen die wesentlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen und eine Zusammenfassung der Gründe bekanntzugeben.

len und hievon die im § 18 genannten Personen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

§ 22. (4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 23. (1) Verpflichten sich die betroffenen Exporteure nach Aufnahme von Ermittlungen freiwillig, ihre Preise so zu ändern, daß die Dumpingspanne entfällt, oder die Ausfuhr der Ware, die Gegenstand von Ermittlungen ist, nach Österreich zu unterlassen und kann die Einhaltung einer derartigen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Exporteure oder der möglichen Exporteure überwacht werden, so sind die Ermittlungen nicht fortzusetzen.

(2) Unbeschadet einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind die Ermittlungen jedoch fortzusetzen, wenn die betroffenen Exporteure dies verlangen. Ergeben die fortgesetzten Ermittlungen, daß eine Schädigung des Wirtschaftszweiges nicht gegeben ist, so erlischt die Verpflichtung der betroffenen Exporteure, soweit sie deren Weitergeltung nicht bestätigen.

§ 25. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen.

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

§ 26. (2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist die Höhe der Prämie oder Subvention festzustellen und anzuordnen, daß der Ausgleichszoll in der Höhe der festgestellten Prämie oder Subvention, gegebenenfalls in der Höhe der Summe aller festgestellten Prämien oder Subventionen, einschließlich jeder besonderen, für die Versendung dieser Ware gewährten Subvention zu erheben ist. Sofern dies zur Behebung der Schädigung ausreicht, kann abweichend hievon angeordnet werden, daß der Ausgleichszoll nur in der Höhe eines Teiles der festgestellten Prämie oder Subvention bzw. deren Summe zu erheben ist.

§ 28. (1) Erklären sich die Behörden eines Ausfuhrlandes nach Aufnahme von Ermittlungen bereit, die Prämie oder Subvention abzuschaffen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen in bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen, und werden hiedurch die schädigenden Auswirkungen der Exporte beseitigt, so sind die Ermittlungen nicht fortzusetzen.

(2) Ermittlungen sind weiters nicht fortzusetzen, wenn sich die betroffenen Exporteure mit Zustimmung der Behörden des Ausfuhrlandes freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu ändern, daß die schädlichen Auswirkungen der Exporte entfallen, oder die Ausfuhren der Ware, die Gegenstand von Ermittlungen ist, nach Österreich zu unterlassen und die Einhaltung einer solchen Verpflichtung insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Exporteure oder der möglichen Exporteure überwacht werden kann.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des Abschnittes II auf diesen Abschnitt sinngemäß anzuwenden.

§ 36. (1) Wurden Ermittlungen aufgenommen und ist das Vorliegen eines Dumpings und einer Schädigung glaubhaft gemacht worden, so ist, wenn dies zur Hintanhaltung einer weiteren Schädigung geboten erscheint, nach Anhörung des Beirates durch Verordnung der normale Wert (§ 22 Abs. 2) oder der Basispreis (§ 22 Abs. 7) vorläufig festzustellen.

(2) Wurde festgestellt,

- a) daß schon früher Dumpingeinfuhren eine Schädigung verursacht haben oder daß der Importeur wußte oder hätte wissen müssen, daß der Exporteur Dumping betreibt und daß dies eine Schädigung verursachen würde, und
- b) daß die Schädigung durch sporadisches Dumping (massive Dumpingeinfuhren der betreffenden Ware in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum) von solchem Ausmaß verursacht wurde, daß es zur Verhütung von Wiederholungen notwendig erscheint, auf diese Einfuhren rückwirkend

§ 26. (2) Durch die Verordnung nach Abs. 1 ist die Höhe der Prämie oder Subvention festzustellen und anzuordnen, daß der Ausgleichszoll in der Höhe der festgestellten Prämie oder Subvention, gegebenenfalls in der Höhe der Summe aller festgestellten Prämien oder Subventionen, einschließlich jeder besonderen, für die Versendung dieser Ware gewährten Subvention zu erheben ist.

§ 28. Die §§ 10, 12 Abs. 3 sowie 16 bis 25 sind auf diesen Abschnitt sinngemäß anzuwenden.

§ 36. Wurden Ermittlungen aufgenommen und ist das Vorliegen eines Dumpings und einer Schädigung glaubhaft gemacht worden, so ist, wenn dies zur Hintanhaltung einer weiteren Schädigung geboten erscheint, nach Anhörung des Beirates durch Verordnung der normale Wert (§ 22 Abs. 2) oder der Basispreis (§ 22 Abs. 7) vorläufig festzustellen.

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

einen Antidumpingzoll einzuheben, ist in der Verordnung nach Abs. 1 anzuordnen, daß ein Antidumpingzoll auch für jene Waren zu erheben ist, hinsichtlich welcher der für die Anwendung der zolltarifari-schen Bestimmungen maßgebliche Zeit-punkt nicht früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegt.

(3) Wird festgestellt, daß Verpflichtungen gemäß § 23 Abs. 1 nicht erfüllt wurden, gelten die Ermittlungen als wiederaufgenommen; in diesem Fall ist auf Grund der vorliegenden Unter-lagen nach Anhörung des Beirates durch Ver-ordnung der normale Wert oder der Basispreis vorläufig festzustellen. In der Verordnung ist weiters anzuordnen, daß ein Antidumpingzoll auch für Waren zu erheben ist, hinsichtlich wel-cher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nicht fröher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt. Die rückwirkende Zollfest-setzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Nichterfüllung der Verpflichtungen abgefer-tigt worden sind.

§ 37. (1) Wurden Ermittlungen aufgenommen und ist glaubhaft gemacht worden, daß im Ur-sprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder un-mittelbar eine Prämie oder Subvention für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr dieser Ware gewährt und hiedurch eine Schädigung ver-ursacht wird, so ist, wenn dies zur Hintanhalt-ung einer weiteren Schädigung geboten erscheint, nach Anhörung des Beirates durch Verordnung die Höhe der in § 26 Abs. 2 angeführten Prä-mien oder Subventionen vorläufig festzustellen.

(2) Wurde unter außergewöhnlichen Umstän-den bezüglich einer subventionierten Ware fest-gestellt, daß eine schwer wieder gutzumachende Schädigung durch innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes getätigte massive Einfuhren einer Ware verursacht wurde, für die Ausfuhr-subventionen gezahlt oder gewährt wurden, und wird eine rückwirkende Erhebung von Ausgleichs-zöllen auf diese Einfuhren für notwendig erach-tet, um die Wiederholung einer solchen Schädi-gung zu verhindern, ist in einer Verordnung nach Abs. 1 anzuordnen, daß ein Ausgleichszoll auch für jene Waren zu erheben ist, hinsichtlich welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nicht früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt.

(3) Wird festgestellt, daß Verpflichtungen ge-mäß § 28 Abs. 1 oder 2 nicht eingehalten wur-den, gelten die Ermittlungen als wiederaufge-nommen; in diesem Fall ist auf Grund der vor-liegenden Unterlagen nach Anhörung des Bei-rates durch Verordnung die Höhe der Prämien

§ 37. Wurden Ermittlungen aufgenommen und ist glaubhaft gemacht worden, daß im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar eine Prämie oder Subvention für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr dieser Ware gewährt und hiedurch eine Schädigung verursacht wird, so ist, wenn dies zur Hintanhaltung einer wei-teren Schädigung geboten erscheint, nach Anhö-rung des Beirates durch Verordnung die Höhe der in § 26 Abs. 2 angeführten Prämien oder Subventionen vorläufig festzustellen.

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

oder Subventionen vorläufig festzustellen. In der Verordnung ist weiters anzuordnen, daß ein Ausgleichszoll auch für Waren zu erheben ist, hinsichtlich welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nicht früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt. Die rückwirkende Zollfestsetzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Nichterfüllung der Verpflichtungen abgefertigt worden sind.

§ 38. (1) Verordnungen gemäß § 36 oder § 37 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem Wirksamwerden einer die gleiche Ware betreffenden Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1, spätestens jedoch vier Monate nach ihrer Kundmachung, außer Kraft. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn die sie begründenden Umstände weggefallen sind.

(2) Gemeinsam mit der Verordnung sind die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle von den untersuchenden Behörden als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen hiefür kundzumachen.

(3) Auf Grund von Verordnungen nach § 36 oder § 37 ist der Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll vom Zollamt vorläufig festzusetzen.

(4) Wenn die Verordnung nach § 36 oder § 37 gemäß Abs. 1 aufgehoben wird oder ohne gleichzeitiges Wirksamwerden einer Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 außer Kraft tritt, ist der gemäß Abs. 3 ergangene Bescheid aufzuheben.

(5) Die vorläufige Festsetzung ist

- a) für endgültig zu erklären, wenn bei Anwendung der Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 ein Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll festzusetzen wäre, der gleich hoch oder höher ist als der vorläufig festgesetzte;
- b) durch eine endgültige Festsetzung entsprechend der Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 zu ersetzen, wenn nach dieser Verordnung ein Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll festzusetzen ist, der niedriger ist als der vorläufig festgesetzte.

§ 39. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 36 oder § 37 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Mitteilung sind die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle von den untersuchenden Behörden als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grund-

§ 38. (1) Verordnungen gemäß § 36 oder § 37 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem Wirksamwerden einer die gleiche Ware betreffenden Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate nach ihrer Kundmachung, außer Kraft. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn die sie begründenden Umstände weggefallen sind.

(2) Auf Grund von Verordnungen nach § 36 oder § 37 ist der Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll vom Zollamt vorläufig festzusetzen.

(3) Wenn die Verordnung nach § 36 oder § 37 gemäß Abs. 1 aufgehoben wird oder ohne gleichzeitiges Wirksamwerden einer Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 außer Kraft tritt, ist der gemäß Abs. 2 ergangene Bescheid aufzuheben.

(4) Die vorläufige Festsetzung ist

- a) für endgültig zu erklären, wenn bei Anwendung der Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 ein Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll festzusetzen wäre, der gleich hoch oder höher ist als der vorläufig festgesetzte;
- b) durch eine endgültige Festsetzung entsprechend der Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 zu ersetzen, wenn nach dieser Verordnung ein Antidumpingzoll oder Ausgleichszoll festzusetzen ist, der niedriger ist als der vorläufig festgesetzte.

§ 39. Von der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gemäß § 36 oder § 37 sind die Behörden der betroffenen Ausfuhrländer oder Ursprungsländer in Kenntnis zu setzen.

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

lagen hierfür bekanntzugeben. Im Falle der Aufhebung einer Verordnung genügt die Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen und Schlussfolgerungen und einer Zusammenfassung der Gründe.

§ 42. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 36 und 37 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; betrifft die Vollziehung der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 36 und 37 Waren, bezüglich derer für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, ist auch mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 3, 5, 34, 35 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 3 bis 5 sowie 41 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 32 Abs. 3 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

§ 42. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 36 und 37 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; betrifft die Vollziehung der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 36 und 37 Waren, bezüglich derer für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, ist auch mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 3, 5, 34, 35 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2 bis 4 sowie 41 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 32 Abs. 3 ist der Bundesminister für Justiz betraut.